

BGer 8C 501/2022 vom 20. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_501_2022

FR: TF 8C 501/2022 du 20 septembre 2022

IT: TF 8C 501/2022 del 20 settembre 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
20.09.2022 8C 501/2022 (8C_501/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 20.09.2022 8C 501/2022 (8C_501/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 20.09.2022 8C 501/2022 (8C_501/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_501/2022 Urteil
vom 20. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte 1. A. _____, 2.
B. _____, 3. C. _____, vertreten durch Fürsprecher Philipp Kruse, Beschwerdeführer,
gegen Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), Avenue du Midi 7, 1950
Sitten, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 23.
Juni 2022 (S1 22 55). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30. August 2022 gegen das
Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 23. Juni 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von den Beschwerde führenden Personen
verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E.
2.1), dass die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht von einem gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b
AVIG den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausschliessenden fehlenden
Arbeitsausfall ausging, weil es der unter der Einzelfirma D. _____, A. _____,
geführte Restaurationsbetrieb ungeachtet der seinerseits beanstandeten behördlichen
Auflagen in der Hand gehabt hätte, das Geschäft ohne wirtschaftliche Einbussen
weiterzuführen, dass die Beschwerdeführer dies nicht in Frage stellen, insbesondere nicht
näher darlegen, inwiefern die oben wiedergegebene vorinstanzliche Tatsachenfeststellung
offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , das heisst willkürlich (BGE
146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen), und die darauf beruhenden
Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sie stattdessen die Rechtmässigkeit der
behördlichen Vorgaben, namentlich die für die Covid-Zertifikatspflicht erforderliche
gesetzliche Grundlage in Abrede stellen, dass weder dargetan noch auf Anhieb ersichtlich
ist, was sich daraus für die Frage des anrechenbaren Arbeitsausfalls nach Art. 31 Abs. 1 lit.
b AVIG ableiten liesse, dass die Beschwerdeführer demnach mit ihrer Begründung über den
durch das vorinstanzliche Urteil vorgegebenen Streitgegenstand (Anspruch auf

Kurzarbeitsentschädigung) hinauszielen, was indessen unzulässig ist (vgl. dazu Urteil 8C_341/2021 vom 24. September 2021 E. 4.2 mit Verweis auf Art. 99 Abs. 2 BGG und BGE 136 V 362 E. 3.4.2; siehe auch BGE 130 V 501 E. 1 mit Hinweisen), dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, und zwar ungeachtet der Frage, ob die Beschwerdeführer 2 und 3 neben dem Beschwerdeführer 1 als Inhaber der Einzelfirma D._____, A._____, überhaupt zur Rechtsmittelerhebung befugt sind, dass die Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig werden, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden den Beschwerdeführern auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.